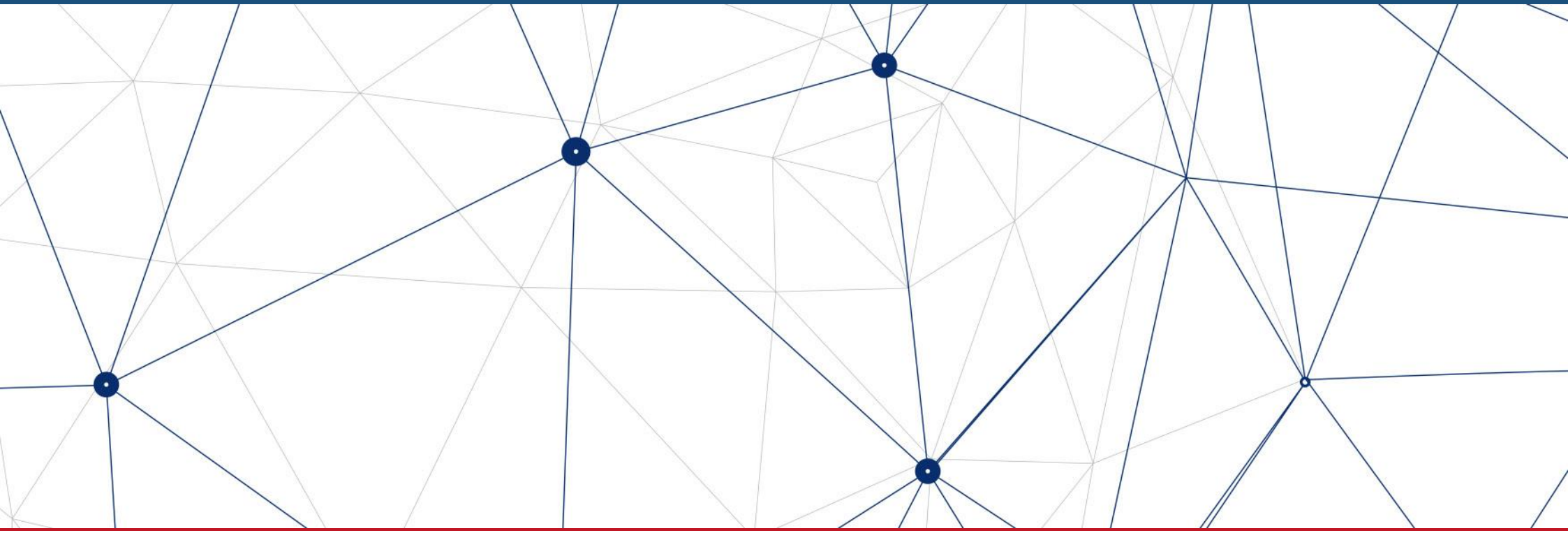


ÄRZTLICHES QUALITÄTSLABOR E.V. DER ÄQL-VERHALTENSKODEX

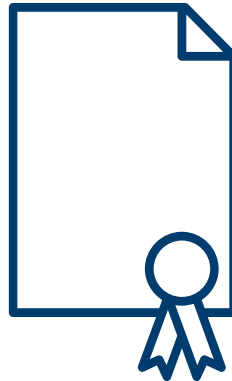
Stand 2/2017





Antikorruptionsgesetz

- Wortlaut, Hintergrund
- Tatbestand



ÄQL-Kodex

- Anwendungsbereich
- Grundsätze
- Werbung
- Zusammenarbeit
Fachkreise
- Mitarbeiterschulung



Handlungsempfehlungen

- Fachliche Unabhängigkeit
- Fortbildungsveranstaltungen
- Bewirtung/Unterbringung
- Geringfügigkeitsgrenze
- Einzelfallhinweise

ANTIKORRUPTIONSGESETZ

BESTECHLICHKEIT UND BESTECHUNG IM GESUNDHEITSWESEN



*„**Wer als Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, **im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**“ - (§ 299a StGB)*

- Pönalisierung unlauterer Bevorzugung im Wettbewerb (u.a. in „Zuweiserkonstellationen“)
- Strafschärfungen („besonders schwere Fälle“), § 300 StGB
 - „Vorteil großen Ausmaßes“ (deutlich überdurchschnittlich wettbewerbswidrige Zuwendung)
 - „gewerbsmäßiges Handeln“ (fortlaufende Einnahmequelle aus wiederholter Begehung)
 - „Handeln als Mitglied einer Bande“ (Verbindung von gewisser Dauer von mindestens drei Personen)
- sog. „Offizialdelikt“, d.h. ein Strafantrag eines Dritten ist nicht erforderlich; Strafverfolgungsorgane ermitteln bei Anfangsverdacht von Amts wegen

ANTIKORRUPTIONSGESETZ

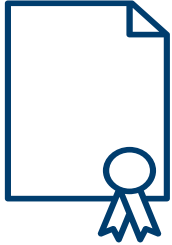
TATBESTANDSMERKMALE § 299A STGB



- „Vorteil“
 - ↪ weiter Vorteilsbegriff : jede Verbesserung der Lage des Empfängers materieller oder ideeller Natur, auf die kein Anspruch besteht
 - ↪ ggf. auch: einseitige Zuwendungen, Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen
- „fordern, versprechen lassen, annehmen“
 - ↪ tatsächliche Entgegennahme („annehmen“); i.ü. erfolglose Anbahnung genügt; auch konkludente Erklärung möglich
- „Zuführung von Patienten und Untersuchungsmaterial“ (= Zuweisung)
- „unlautere Bevorzugung im Wettbewerb“
 - ↪ Unrechtsvereinbarung (schriftlich/schlüssig)
 - ↪ Vorteilsgewährung für zukünftige Bevorzugung (= kausale Verknüpfung, „do ut des“; nicht: bloßes Erkaufen von Wohlwollen)
 - ↪ in Wettbewerbssituation
 - ↪ potenziell schädigend für Konkurrenz
 - ↪ berufs-/sozialrechtlich zulässiges Handeln ist nicht unlauter

ÄQL-KODEX

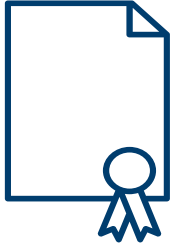
ANWENDUNGSBEREICH



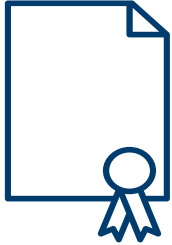
- persönlich
 - Mitglieder
 - gesellschaftsrechtlich mit Mitgliedern verbundene Einrichtungen, die den ÄQL-Kodex als verbindlich anerkannt haben
 - von Mitgliedern eingeschaltete Dritte
- inhaltlich
 - Werbung
 - Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Angehörigen der Fachkreise
 - nicht: sachbezogene (z.B. Leistungskatalog) und unternehmensbezogene Informationen (z.B. Finanzdaten, Berichte über Forschungs- und Entwicklungsprogramme)
- Angehörige der Fachkreise: „Personen, die in Ausübung ihres Berufs die Leistungen der Ärztlichen Qualitätslabore in Anspruch nehmen können“; u.a. Angehörige der Heilberufe, Einrichtungen im Gesundheitswesen

ÄQL-KODEX

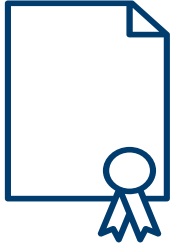
GRUNDSÄTZE



- Beachtung der Vorgaben des ÄQL-Kodex
- Beachtung einschlägiger **Rechtsvorschriften** (z.B. SGB V, HGW, UWG, StGB, Berufsordnung)
- vier **Leitprinzipien**
 - Trennungsprinzip (kein Zusammenhang zwischen Zuwendungen und Beschaffungsentscheidungen)
 - Transparenzprinzip (Leistungen, insbesondere Vergütung, müssen sich vollständig aus Vereinbarungen ergeben; ggf. Genehmigung vom Dienstherrn einzuholen)
 - Äquivalenzprinzip (Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung)
 - Dokumentationsprinzip (vollständige schriftliche Fixierung von Leistungen)
- Keine unlautere Beeinflussung der Diagnose-, Verordnungs- und Beschaffungsentscheidungen von Angehörigen der Fachkreise



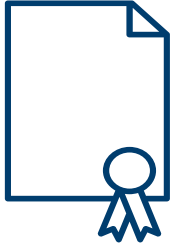
- Grundätze: zutreffend, ausgewogen, fair, objektiv und vollständig
- Keine unlautere Beeinflussung der Diagnose-, Verwaltungs- und Beschaffungsentscheidungen von Angehörigen der Fachkreise
- unzulässige Werbemodalitäten
 - irreführende Werbung
 - Schleichwerbung (keine Verschleierung des werblichen Charakters)
 - Bezugnahme auf Veröffentlichungen erfordert Nennung des Verfassers, ordnungsgemäße Zitierung, Angabe des Kontextes der Veröffentlichung
 - vergleichende Werbung muss sachlich nachprüfbar sein, darf nicht unsachlich herabsetzen oder eine Verwechslungsgefahr begründen
 - unzumutbar belästigende Werbung (automatisierte Werbung [Fax, Email] nur mit Einwilligung des Adressaten; Identität des Absender offen erkenntlich; Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben)



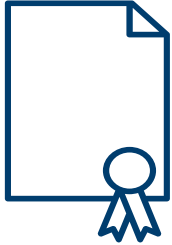
- Grundsätze:
 - Angemessenheit der Honorarforderungen, Beachtung der Berufsordnung, keine unlautere Gebührenunterschreitung, kein Monopolmissbrauch, Verbot von Zuweiserprämien
 - Abrechnungsgrundlage gegenüber Patienten EBM bzw. GOÄ
- Kooperation mit Fachkreisen: angemessene Vergütung nur in Geld (unbar); Verbot von Scheinverträgen, tatsächliche Leistungserbringung
- einseitige unentgeltliche Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise oder diesen nahestehenden bzw. benannten Personen sind unzulässig, wenn sie den Eindruck der Beeinflussung fachlicher Entscheidungen erwecken können
- Bewirtung: nur im Rahmen interner Fortbildung und bei Arbeitsessen und nur in angemessenem Umfang (Dokumentation); nicht für Begleitpersonen

ÄQL-KODEX

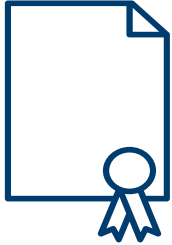
FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN



- keine Kostenübernahme für Begleitpersonen
- Auswahl des Tagungsortes unter fachlichen Gesichtspunkten (nicht: Freizeitwert)
- keine Finanzierung/ Organisation von Rahmenprogramm (interne Veranstaltung)
- Übernahme von Reise-, Unterbringungs-, Bewirtschaftungs- und Teilnahmekosten nur in angemessenem Umfang und zum fachlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung
- Gegenstand der Veranstaltung
 - interne Fortbildungsveranstaltung: Bezug ausschließlich zum eigenen Forschungs-, Entwicklungs- und Untersuchungsgebiet
 - externe Fortbildungsveranstaltung: zusätzlich ausschließlich Bezug auch zur Tätigkeit des Eingeladenen
- Besonderheiten bei internationalen Veranstaltungen (z.B. Mehrzahl der Teilnehmer aus Land des Tagungsortes)



- strenge Einhaltung der vier Leitprinzipien
- Vertragsregelungen müssen legitime Interessen der Parteien zum Inhalt haben (keine verdeckten Preisnachlässe qua Umweg über Kooperationsverträge)
- Prüfung und Dokumentation der Angemessenheit der Vergütung
- Vertragspartner
 - Institution auf Gegenseite: dortige Abwicklung über dortige Arbeitsanweisungen
 - natürliche Person auf Gegenseite: Bestätigung interner Information, Genehmigung Dienstherr
- separate Konten



- Mitglieder müssen Laborpersonal – insbesondere Außendienstmitarbeiter – angemessene Ausbildung und Sachkunde vermitteln (beinhaltet auch Inhalte des ärztlichen Berufsrechts)
- Mitglieder müssen Laborpersonal auf den ÄQL-Kodex verpflichten
- Mitglieder müssen organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung des ÄQL-Kodex in ihrem Betrieb sicherstellen (z.B. Bestellung eines Compliance Officer)
- Praxisbetrieb von Geschäftspartnern darf durch Besuche von Außendienstmitarbeitern nicht unzumutbar beeinträchtigt werden



Fachliche Unabhängigkeit

- Nachweis tatsächlicher Beeinflussung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn konkrete Tatsachen bei objektiv wertender Betrachtung die Beeinflussung zukünftiger Entscheidungen nahe legen.
- Beispiele für unzulässige Handlungen
 - Kostenübernahme/-erstattung von Sach- oder Personalkosten
 - Übernahme von Verlustausgleichen
 - Rückerstattungen
 - Kostenlose/kostengünstige Nutzungsüberlassungen
 - Entgeltliche Verträge ohne echte Gegenleistung
 - Finanzierung von Freizeitaktivitäten



interne Fortbildungsveranstaltungen

- Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Fortbildungsordnungen entsprechend den Vorgaben der Ärztekammern akkreditieren

Bewirtung/Unterbringung/Reisekosten

- zulässige Reisekostenübernahme: Bahn 1. Klasse; PKW entsprechend steuerlicher Ansetzbarkeit; ÖPNV, Taxi; Flüge Economy-Class (innereuropäisch) bzw. Business-Class (interkontinental)
- zulässige Bewirtung: 60 € pro Person (Dokumentation des Anlasses)
- zulässige Unterbringung: Standard Business-Konferenzhotel ohne außergewöhnliche Wellnessangebote und erhöhten Erlebnis-/ Erholungscharakter



Geringfügigkeitsgrenze

- Bei geringfügigen (auch: „sozialadäquaten“) Zuwendungen kann unzulässige Beeinflussung der heilberuflichen Unabhängigkeit durch einseitige unentgeltliche Zuwendungen
- Sozialadäquate Vorteile: So gering, dass sie nicht den Eindruck erwecken, dass die Annahme der Zuwendung zu Verpflichtungen des Nehmers gegenüber dem Geber führt. Gegenüber Amtsträgern gelten strengere Anforderungen.
- Pauschale Definition ist nicht möglich (BGH 2010: 5 € nicht geringwertig); es gelten **bereichsspezifische Geringwertigkeitsgrenzen:**
 - ↪ Berufsrecht: je nach Kammerbezirk uneinheitlich; Geringfügigkeitsgrenzen in Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - ↪ Heilmittelwerberecht: zulässig sind „geringwertige Gegenstände, die als Werbung gekennzeichnet sind“ und „geringwertige Kleinigkeiten“
 - ↪ Strafrecht: keine Bagatellgrenze; allerdings soll bei „sozialadäquaten kleineren Aufmerksamkeiten, Trinkgeldern, Werbegeschenken“ keine unlautere Bevorzugung anzunehmen sein

ÄQL Ärztliches Qualitätslabor e.V.

Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer 95-VR-19793

Vorstand

Dr. med. Sven C. Girgensohn
Dipl.-Chem. Max Volker Burgard
Prof. Dr. med. Jan Kramer

Zum Kastell 20
55286 Wörrstadt
Telefon: +49 (0) 67 32 / 919 667
Telefax: +49 (0) 67 32 / 919 668
E-Mail: info@aeql.de
<http://www.aeql.de/>

In diesem Dokument werden die Inhalte des ÄQL Verhaltenskodex (Compliance-Richtlinie für medizinische Laboratorien) und der aktuellen Handlungsempfehlungen zum ÄQL Verhaltenskodex gerafft dargestellt. Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte der durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen“ (Antikorruptionsgesetz) eingefügten und seit 4. Juni 2016 geltenden strafrechtlichen Regelungen skizziert. Beide Dokumente sind über die Webseite des ÄQL e.V. abrufbar.

Für die Ausarbeitung und Dokumentation danken wir der Roever Broenner Susat Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar; eine Haftung für den Inhalt dieses Dokumentes wird daher nicht übernommen.